

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet „Fußsteigkoppel/ Wohn- und Geschäftsgebäude an der Kopperpahler Allee“ der Gemeinde Kronshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen hat in ihrer Sitzung am 08.10.2024 den Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet „Fußsteigkoppel/ Wohn- und Geschäftsgebäude an der Kopperpahler Allee“, für das Gebiet umgrenzt im Norden und Nordwesten durch die nördliche Grenze der Verkehrsfläche der Bertha-von-Suttner-Straße, im Südosten durch die Verkehrsfläche der Kopperpahler Allee, im Süden durch die Grenze zum Grundstück Kopperpahler Allee 121 (Flurstück 230) sowie im Westen und Südwesten durch die Grenzen zum Grundstück Bertha-von-Suttner-Straße 1 (Flurstück 228), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit entsprechend § 15 der gemeindlichen Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie die fachplanerischen Stellungnahmen von diesem Tage an in der Verwaltung der Gemeinde Kronshagen, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathausmarkt 7, 24119 Kronshagen, Zimmer 213, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Es können auch Termine außerhalb dieser Öffnungszeiten vereinbart werden.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.kronshagen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene/> sowie unter <https://danord.gdi-sh.de> (DigitalerAtlasNord) eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land

Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kronshagen, 11.11.2024
Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Nora von Massow
Die Bürgermeisterin

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 03.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 11.11.2024
Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Nora von Massow
Die Bürgermeisterin